

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

berechneten Fondsmangels zu 4%. Sie kann geschehen durch zehn Jahreszinse oder durch Entrichtung des Barwertes aller zehn Jahreszinse beim Inkrafttreten der Verordnung.

Die jährliche Zinsquote darf Fr. 6000.— nicht übersteigen. Ist das Zinserfordernis größer, so ist der Ausgleich durch Mehrleistungen der Mitglieder oder durch Reduktion der Leistungen der Kasse zu suchen.

§ 42. Alle fünf Jahre wird durch den Fachmann der versicherungstechnische Stand der Kassa nach dem Deckungsverfahren geprüft.

Eine materielle Änderung der Verordnung kann nur auf Grund dieser Prüfung vorgenommen werden.

§ 43. Änderungen an dieser Verordnung werden dem Kantonsrat durch den Erziehungsrat nach Anhörung der Lehrerschaft vorgeschlagen.

Die Auflösung der Kasse kann nur unter voller Wahrung der Rechte der Versicherten erfolgen.

§ 44. Diese Verordnung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 1927 in Kraft. Durch sie werden die Statuten der Schwyzer Lehrerkasse, vorbehalten § 39 dieser Verordnung, ersetzt.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

IX. Kanton Zug.

1. Primar- und Sekundarschule.

- 1. Verordnung betreffend Verbot der Zugehörigkeit zu Vereinen und Mitwirkung an Abendanlässen für die Schüler der Primar- und Sekundarschulen. (Vom 15. Oktober 1926.)**
-

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Provisorische Verordnung für die Reifeprüfungen an der Kantonschule in Zug. (Vom 29. Juli 1926.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Reifeprüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Prüfling über jenes Maß von wissenschaftlicher Bildung und Geistesreife verfüge, um an einer Hochschule seinen Berufsstudien mit Erfolg obliegen zu können.

§ 2. Als Prüfungskommission amtet die vom Erziehungsrat gewählte Aufsichtskommission der Kantonschule.

Der Präsident der Aufsichtskommission führt auch von Amtes wegen den Vorsitz der Prüfungskommission.

§ 3. Die Reifeprüfung fällt auf das Ende des Sommersemesters.

Sie wird auf Antrag der Professorenkonferenz von der Aufsichtskommission angesetzt und vom Rektorat durch Auskündigung im Amtsblatt rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4. Die Prüflinge haben sich spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Prüfungen beim Rektorat zuhanden der Prüfungskommission anzumelden.

Die Anmeldung hat sich darüber auszusprechen, welchem Prüfungstypus der Prüfling angehört.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Eine Darstellung des Lebenslaufes und Studienganges mit genauer Angabe von Geburts- und Heimatsort, sowie des Geburtsdatums und eine Erklärung über die Wahl des Berufsstudiums;
- b) vollständige Studien- und Sittenzeugnisse der vom Prüfling seit Abschluß der Primarschule besuchten Schulen;
- c) ein amtlicher Geburtsschein.

§ 5. Zur Prüfung dürfen nur solche Bewerber zugelassen werden, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres mindestens das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens seit Beginn der zweitobersten Klasse regelmäßige Schüler der Kantonschule gewesen sind.

§ 6. Im übrigen entscheidet der Präsident der Prüfungskommission über die Zulassung.

Dessen abweisender Entscheid kann an die Prüfungskommission weitergezogen werden, die darüber endgültig Beschluß faßt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Das Reifezeugnis.

§ 7. Die Reifeprüfung wird nach folgenden drei Typen aus-
geschieden:

Typus A (Gymnasiasten mit Latein und Griechisch).

Typus B (Gymnasiasten ohne Griechisch).

Typus C (Realschüler).

§ 8. Das Reifezeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

1. Deutsche Muttersprache.
2. Französische Sprache.
3. Geschichte.
4. Geographie.
5. Mathematik.
6. Physik.
7. Chemie.
8. Naturgeschichte.

Ferner für Typus A:

9. Lateinische Sprache.
10. Griechische Sprache.

Für Typus B:

9. Lateinische Sprache.
10. Italienische oder englische Sprache.

Für Typus C:

9. Darstellende Geometrie.
10. Italienische oder englische Sprache.

Ferner für alle drei Typen:

11. Freihandzeichnen.

§ 9. Das Reifezeugnis muß enthalten:

- a) Als Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) als Untertitel: Kantonsschule Zug;
- c) Namen, Vornamen, Bürgerort und Geburtsdatum des Inhabers;
- d) Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Kantonsschule besucht hat, mit dem Datum des Ein- und Austrittes;
- e) Benennung des Typus, nach dem die Maturität erteilt worden ist;
- f) die Reifenoten der einzelnen Fächer;
- g) die Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission und des Rektors der Kantonsschule.

B. Die Prüfungsfächer.

§ 10. Die Prüfung erstreckt sich, schriftlich und mündlich, auf folgende fünf Fächer:

1. Typus A (Gymnasiasten mit Latein und Griechisch).

Deutsche Sprache.
 Französische Sprache.
 Mathematik.
 Lateinische Sprache.
 Griechische Sprache.

2. Typus B (Gymnasiasten ohne Griechisch).

Deutsche Sprache.
 Französische Sprache.
 Mathematik.
 Lateinische Sprache.
 Italienische oder englische Sprache.

3. Typus C (Realschüler).

Deutsche Sprache.
 Französische Sprache.
 Mathematik.
 Darstellende Geometrie.
 Physik.

C. Abnahme der Prüfungen.

1. Schriftliche Prüfungen.

§ 11. Die schriftlichen Prüfungen finden 8—14 Tage vor den mündlichen Prüfungen statt.

§ 12. Die schriftlichen Prüfungen bestehen:

1. In einem deutschen Aufsatz über ein Thema, aus dessen Behandlung sich die geistige Reife des Examinanden beurteilen läßt;
2. in der Übersetzung eines deutschen Textes von angemessener Schwierigkeit ins Französische oder in einem französischen Aufsatz über ein gestelltes Thema;
3. in der Lösung einiger mathematischer Aufgaben.

Ferner für Typus A:

4. In der Übersetzung eines deutschen Textes von angemessener Schwierigkeit ins Lateinische;
5. in der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche.

Für Typus B:

4. In der Übersetzung eines deutschen Textes von angemessener Schwierigkeit ins Lateinische;
5. in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische oder Englische oder in einem italienischen oder englischen Aufsatz über ein gestelltes Thema.

Für Typus C:

4. In der Lösung von vier Aufgaben aus der darstellenden Geometrie;
5. in der Lösung von vier Aufgaben aus der Physik.

§ 13. Die betreffenden Fachlehrer haben vier Tage vor der schriftlichen Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission eine Anzahl entsprechender Aufgaben zur Auswahl verschlossen einzusenden.

Für den deutschen Aufsatz sind den Examinanden drei, für die andern Sprachfächer zwei Aufgaben vorzulegen, von denen er je eine zu bearbeiten hat.

Die ausgewählten Arbeiten werden vom Präsidenten der Prüfungskommission unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Fachlehrer verschlossen übergeben.

§ 14. Die schriftlichen Aufgaben werden durch die Examinanden unter der Aufsicht des Fachlehrers ausgearbeitet.

Wer das Lokal verläßt, gibt seine Arbeit ab und erhält event. eine neue Aufgabe.

Die für die schriftlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern zur Verfügung stehende Zeit wird durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 15. Als Hilfsmittel ist nur die Benützung einer Logarithmentafel ohne Formeln bei der Prüfung in Mathematik gestattet.

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit zieht den Ausschluß von der Prüfung nach sich.

Die Prüflinge sind bei Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 16. Die abgelieferten Arbeiten werden vom Fachlehrer unverzüglich korrigiert und mit seinem Beurteilungsantrag dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt, der sie unter den Mitgliedern der Kommission in Umlauf setzt.

2. Mündliche Prüfungen.

§ 17. Die mündlichen Prüfungen werden in allen Fächern durch die Prüfungskommission abgenommen, von der in jedem Prüfungsfache mindestens drei Mitglieder teilzunehmen haben.

§ 18. Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungsstoff.

Die Fragestellung ist Sache des Fachlehrers. Doch steht es den Mitgliedern der Prüfungskommission frei, durch eigene Fragen in die Prüfung einzugreifen.

Die Fachlehrer haben der Prüfungskommission ein Verzeichnis des in den letzten zwei Jahren durchgenommenen Stoffes einzureichen und bezeichnen mindestens zwei Themata, die der Prüfling zu behandeln hat. Doch steht die Fragestellung auch über diese Themata hinaus frei.

§ 19. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Es ist ihm zur Überlegung über die ihm gestellten Fragen eine angemessene kurze Zeit zur Verfügung zu stellen.

§ 20. Die Prüfung dauert in jedem einzelnen Fach zehn bis fünfzehn Minuten.

Sie hat im wesentlichen den Unterrichtsstoff der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen und namentlich Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken zu legen.

D. Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

§ 21. Nach der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission unter Zuzug sämtlicher Fachlehrer zur Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Die Reifenoten werden auf unverbindlichen Antrag der Fachlehrer von der Kommission festgesetzt.

§ 22. In jenen Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, sind bei der Notengebung nebst dem Ergebnis der Prüfung auch die Jahresleistungen der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

§ 23. In allen Fächern, in denen eine Prüfung nicht stattfindet, gilt als Reifenote die Durchschnittsnote der letzten zwei Halbschuljahre vor dem Abschluß des betreffenden Fachunterrichtes.

In diesen Fächern sind während der letzten zwei Halbschuljahre mindestens drei schriftliche Klausurarbeiten anzufertigen, deren Ergebnis bei Erteilung der Durchschnittsnote wesentlich zu berücksichtigen ist und die bis nach Abschluß der Reifeprüfung zur Verfügung der Aufsichtskommission aufbewahrt werden müssen.

Diese Klausurarbeiten müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen sein.

Reifenoten im Latein können an Prüflinge nach Typus C nicht erteilt werden, auch nicht auf dem Wege einer Ergänzungsprüfung.

§ 24. Die Reifenoten sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen.

§ 25. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den Maturitätsnoten der Fächer 1—10
entweder eine Note 1,
oder zwei Noten 2,
oder eine Note 2 und zwei Noten 3,
oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

Außerdem darf ein Reifeausweis nicht ausgestellt werden, wenn die Gesamtheit der Prüfungsnoten in allen elf Fächern weniger als vierzig beträgt.

§ 26. Das Rektorat besorgt die Ausstellung der Reifezeugnisse und deren Übermittlung an die Prüflinge.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind vom Rektorat zusammenzustellen und im Archiv der Kantonsschule aufzubewahren.

E. Zwischen- und Nachprüfungen.

§ 27. Ein Prüfling, der erst in die Kantonsschule eintritt, nachdem der Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. Naturgeschichte) schon abgeschlossen ist, hat in den betreffenden Fächern vor der eigentlichen Reifeprüfung eine Zwischenprüfung abzugeben, deren Ergebnis als Reifenote ins Reifezeugnis eingetragen wird.

Die Zwischenprüfung kann auf Grund guter Zeugnisse durch Beschluß der Prüfungskommission erlassen werden. In diesem Fall gilt die an der früher besuchten Anstalt erhaltene Durchschnittsnote im betreffenden Fach als Reifenote.

§ 28. Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch nicht vor den nächsten ordentlichen Prüfungen.

Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat.

§ 29. Prüflinge, die an der Kantonsschule Zug, an einer andern Anstalt oder vor der eidgenössischen Maturitätskommission zweimal die Reifeprüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

F. Fremdsprachige Prüflinge.

§ 30. Prüflinge aus dem französischen oder italienischen Sprachgebiet können für die Prüfung die französische oder italienische Sprache als Muttersprache wählen. In diesem Falle tritt das Deutsche an die Stelle der zweiten Fremdsprache.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 31. Die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung kommen erstmals für die Maturitätsprüfungen des Jahres 1926 zur Anwendung.

Das Reglement über die Maturitätsprüfung an der Kantonsschule Zug vom 20. März 1907 tritt mit der Veröffentlichung dieser Verordnung außer Kraft.

Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3. Reglement für die Diplomierung an der Handelsabteilung der Kantonsschule Zug. (Vom 29. Dezember 1926.)

§ 1. Für diejenigen Schüler, welche den 3. Kurs der Handelsabteilung an der Kantonsschule Zug absolviert haben, wird je weilen am Schluß dieses Kurses eine Diplomprüfung abgehalten.

§ 2. Die Prüfung wird auf Antrag der Professorenkonferenz von der Aufsichtskommission angesetzt und vom Rektorat durch Auskündigung im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 3. Die Prüflinge haben sich bis spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Prüfung beim Rektorat zuhanden der Prüfungskommission schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Eine Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges;
- b) die Studien- und Sittenzeugnisse der vom Prüfling seit Abschluß der Primarschule besuchten Schulen.

§ 4. Als Prüfungskommission amtet die vom Erziehungsrat gewählte Aufsichtskommission der Kantonsschule, welche in Ausnahmefällen noch Fachexperten zuziehen kann. Der Präsident der Aufsichtskommission führt auch von Amts wegen den Vorsitz der Prüfungskommission.

§ 5. Es wird schriftlich und mündlich geprüft in:
Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung.

Nur mündlich geprüft wird in:
Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Kopfrechnen und Warenkunde.

Keine Prüfung findet statt in:
Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben.

§ 6. Der Prüfungsstoff umfaßt den Lehrplan der Handelsabteilung.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung haben die Fachlehrer vier Tage vor der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission eine Anzahl Aufgaben zur Auswahl verschlossen einzusenden.

Für den deutschen Aufsatz sind dem Examinanden drei, für die anderen Fächer zwei Aufgaben vorzulegen, von denen je eine zu bearbeiten ist.

In Französisch, Italienisch und Englisch ist die Handelskorrespondenz gebührend zu berücksichtigen.

Die ausgewählten Arbeiten werden vom Präsidenten der Prüfungskommission unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Fachlehrer verschlossen übergeben.

§ 8. Die schriftlichen Aufgaben werden durch die Examinanden unter der Aufsicht des Fachlehrers ausgearbeitet.

Wer das Lokal verläßt, gibt seine Arbeit ab und erhält eventuell eine neue Aufgabe.

Die für die schriftlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern zur Verfügung stehende Zeit wird durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 9. Als Hilfsmittel ist in den Fremdsprachen die Benützung eines Wörterbuches gestattet.

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit zieht den Ausschluß von der Prüfung nach sich.

Die Prüflinge sind bei Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 10. Die abgelieferten Arbeiten werden vom Fachlehrer unverzüglich korrigiert und mit seinem Beurteilungsantrag dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt, der sie unter den Mitgliedern der Kommission in Umlauf setzt.

§ 11. Die mündlichen Prüfungen werden durch die Prüfungskommission abgenommen. Diese bestimmt den Prüfungsstoff. Die Fragestellung ist Sache des Fachlehrers. Doch steht es den Mitgliedern der Prüfungskommission frei, durch eigene Fragen in die Prüfung einzugreifen.

§ 12. Die Fachlehrer legen ein Verzeichnis des behandelten Unterrichtsstoffes an und teilen denselben so ein, daß jeder Prüfling zwei verschiedene Themata durch das Los zur Behandlung ziehen kann.

§ 13. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Es ist ihm zur Überlegung über die ihm gestellten Fragen eine angemessene Frist zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung dauert in jedem einzelnen Fach in der Regel 10 Minuten und hat namentlich Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und auf selbständiges Arbeiten zu legen.

§ 14. Nach der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission unter Zuzug sämtlicher Fachlehrer und allfällig zugezogener Fachexperten zur Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Die Diplomnoten werden auf unverbindlichen Antrag der Fachlehrer von der Kommission festgesetzt.

§ 15. In jenen Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, sind bei der Notengebung nebst dem Ergebnis der Prüfung auch die Jahresleistungen der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

§ 16. In jenen Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, gilt als Diplomnote die letzte Jahresnote des betreffenden Faches.

In diesen Fächern sind in jedem Schuljahr zwei Klausurarbeiten anzufertigen. Die Klausurarbeiten des dritten Schuljahres müssen in die ersten zwei Trimester fallen.

Bei Erteilung der Jahresnote sind diese Klausurarbeiten wesentlich zu berücksichtigen. Überdies müssen diese Klausurarbeiten bis zum Abschluß der Diplomprüfung zur Verfügung der Prüfungskommission aufbewahrt werden.

Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben werden im Diplom mit einer Note taxiert, nachher werden diese drei Spezialnoten in eine Gesamtnote zusammengezogen, welche für das Prüfungsergebnis einzig maßgebend ist.

§ 17. Die Noten des Diploms werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5 und 4 sind die Noten für genügende, 3, 2 und 1 für ungenügende Leistungen.

§ 18. Die Diplomierung darf nicht erfolgen, wenn der Prüfling in einem Fache die Note 1 erzielt, oder wenn die Gesamtheit der Prüfungsnoten in allen zwölf Fächern weniger als 43 beträgt.

§ 19. Das Diplom erhält den Titel: „Diplom der Handelsabteilung der Kantonsschule Zug“, ferner Namen, Vornamen, Bürgerort und Geburtsdatum des Inhabers, Dauer des Besuches der Handelsabteilung, die Prüfungsnoten der einzelnen Fächer und die Durchschnittsnote, die Unterschrift des Präsidenten der Aufsichtskommission und des Rektors.

§ 20. Das Rektorat besorgt die Ausfertigung des Diploms und dessen Übermittlung an den Prüfling.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind vom Rektorat zusammenzustellen und im Archiv der Kantonsschule aufzubewahren.

§ 21. Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten

Diplomprüfung anmelden. Besteht er dieses Mal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 22. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. März 1911 und tritt sofort in Kraft.

Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Reglement für die Prüfung und Diplomierung von Handelsschülern privater Anstalten. (Vom 29. Dezember 1926.)

§ 1. Der Erziehungsrat veranstaltet alljährlich, sofern ein Bedürfnis vorhanden ist, eine Prüfung zur Diplomierung der Handelsschüler

des Landerziehungsheim Zugerberg und
des Landerziehungsheim Oberägeri.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann dieses Reglement auch auf andere private Anstalten ausgedehnt werden.

§ 2. Die Prüfung wird veranstaltet auf Ansuchen der Direktion der genannten Anstalten. Die Prüfungskandidaten haben sich mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Eine kurze Darstellung des Lebens- und Studienganges;
- b) der Ausweis über den Besuch eines dreijährigen Handelskurses oder einer gleichwertigen Schule und die bezüglichen Schul- und Sittenzeugnisse.

Auf Grund dieser Ausweise entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Zulassung der Gesuchsteller zur Prüfung.

§ 3. Die Prüfungskommission wird vom Erziehungsrat gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission für einzelne Fächer besondere Fachexperten beiziehen.

§ 4. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen finden in den Instituten statt.

§ 5. Es wird mündlich und schriftlich geprüft in:

Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, im kaufmännischen Rechnen und in Buchhaltung.

Nur mündlich geprüft wird in:

Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Warenkunde und Kopfrechnen.

Nicht geprüft wird in:

Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben.

Schriftliche Prüfung.

§ 6. Die Prüfungskommission setzt die für jedes einzelne Fach für die schriftliche Prüfung zur Verfügung stehende Zeit fest. Die Lehrer der betreffenden Institute reichen vier Tage vor der Prüfung für jedes Fach eine Anzahl Prüfungsaufgaben ein. Aus diesen wählt die Prüfungskommission die zu stellenden schriftlichen Aufgaben aus. Für den deutschen Aufsatz sind den Prüflingen mindestens zwei Themata zur Auswahl vorzulegen. In den Fremdsprachen ist die Handelskorrespondenz gebührend zu berücksichtigen.

§ 7. Die schriftlichen Arbeiten werden durch die Prüflinge unter Aufsicht ausgearbeitet. Wer das Lokal verläßt, gibt seine Arbeit ab und erhält eventuell eine neue Aufgabe.

In den Fremdsprachen darf das Wörterbuch als Hilfsmittel gebraucht werden. Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit zieht den Ausschluß von der Prüfung nach sich.

Die Prüflinge sind bei Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 8. Die abgelieferten Arbeiten werden vom Fachlehrer unverzüglich korrigiert und mit seinem Beurteilungsantrag dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt, der sie unter den Mitgliedern der Kommission in Umlauf setzt.

Mündliche Prüfung.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird in allen Fächern durch die Prüfungskommission, eventuell durch beigezogene Fachexperten abgenommen. Sie legt namentlich Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und Selbständigkeit im Arbeiten.

§ 10. Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungsstoff. Dieser ist für jedes einzelne Fach im Anhang zu diesem Reglement niedergelegt.

§ 11. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Die Prüfung dauert für jedes Fach in der Regel 10 Minuten. Die Fragestellung ist Sache des Lehrers; doch steht der Prüfungskommission und den eventuell beigezogenen Fachexperten frei, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen.

§ 12. Der Prüfling kann zwei Fragen zur Behandlung durch das Los ziehen. Die Lehrer wählen diese Fragen aus dem Prüfungsstoff aus. Jedem Prüfling ist zur Überlegung über die an

ihn gestellten Fragen eine angemessen kurze Zeit zur Verfügung zu stellen.

Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

§ 13. Nach der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission unter Zuzug der Fachexperten und der Lehrer zur Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Noten werden auf unverbindlichen Antrag der Lehrer von der Prüfungskommission festgesetzt.

§ 14. In jenen Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, sind bei der Notengebung nebst dem Ergebnis der Prüfung auch die Jahresleistungen der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

§ 15. In allen Fächern, in denen eine Prüfung nicht stattfindet, gilt als Diplomnote die Jahresnote des letzten Schuljahres.

In diesen Fächern sind während des letzten Schuljahres mindestens zwei schriftliche Klausurarbeiten anzufertigen, deren Ergebnis bei Erteilung der Jahresnote wesentlich zu berücksichtigen ist. Im letzten Schuljahr müssen die Klausurarbeiten in den ersten zwei Trimestern angefertigt werden. Sämtliche Klausurarbeiten sind der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 16. Die Noten des Diploms sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken:

6, 5, 4 sind Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen.

Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben werden je einzeln taxiert. Diese drei Spezialnoten werden aber dann zu einer Gesamtnote zusammengezogen, die für die Diplomerteilung und die Durchschnittsnote einzig maßgebend ist.

§ 17. Ein Diplom darf nicht verabfolgt werden, wenn der Prüfling in einem Fach die Note 1 erhalten hat, oder wenn die Gesamtheit der Prüfungsnoten in allen zwölf Fächern weniger als 43 beträgt.

§ 18. Die Ausstellung der Diplome erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch den Erziehungsrat.

§ 19. Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten Prüfung anmelden. Besteht er auch diesmal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 20. Das Diplom muß enthalten:

- a) Als Hauptaufschrift: Erziehungsrat des Kantons Zug;
- b) als Untertitel: Handelsdiplom;

- c) Namen, Vornamen, Bürgerort, Geburtsdatum des Inhabers;
- d) Benennung der besuchten Lehranstalt und das Datum der Prüfung;
- e) die Noten der einzelnen Fächer und die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer;
- f) die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 21. Der Sekretär des Erziehungsrates besorgt die Ausfertigung des Diploms und dessen Übermittlung an die Lehranstalten.

§ 22. Die Kosten der Prüfung und des Diploms tragen die Prüflinge. Für die Kosten haften die Institute, welche die Prüfung nachsuchen.

§ 23. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft
Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

A N H A N G

zum Reglement für die Prüfung und Diplomierung von Handelsschülern privater Anstalten.

Übersicht des Prüfungsstoffes.

1. *Deutsche Sprache.* Aufsatz, aus dem Gesichtskreis des Prüflings, Geschäftskorrespondenz, richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form, Wiedergabe mit eigenen Worten, Grammatik, Stilistik, Poetik, Literatur (übersichtliche Behandlung der Geschichte der deutschen Literatur).

2. *Französische Sprache.* Übersetzen eines leichteren Stückes ins Französische. Handelskorrespondenz. Richtiges Lesen und Übersetzen eines leichteren Stückes aus dem Französischen ins Deutsche. Einige Fertigkeit in der Konversation. Die wichtigsten Regeln der Grammatik und der Syntax.

3. *Italienische Sprache,* wie Französisch.

4. *Englische Sprache,* wie Französisch.

5. *Mathematik.* Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, Zinseszins- und Rentenrechnungen, Graphische Darstellung von Funktionen, Amortisationspläne, Lebensversicherungen.

6. *Kaufmännisches Rechnen.* Zins- und Diskonto-Rechnungen, Terminrechnungen, Warenkalkulationen, Edelmetallrechnungen, Münzrechnungen, Bankkontokorrente, Wechseldiskontierung und Wechselreduktion, Wechselarbitrage und Wechselkommissionsrechnung, Effektenrechnung und -Arbitrage, Börsenusanzen, Kopfrechnen.

7. *Buchhaltung.* Kontokorrente. Amerikanische, italienische und deutsche Buchhaltung. Die Buchführung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Gewerbsformen. Konsignations- und Partizipationsgeschäfte. Fabrikbuchhaltung. Liquidationen. Gesellschaftsbuchhaltung.

8. *Handelslehre und Handelsrecht.* Wechsel- und Checkrecht, Geldsurrogate, Wertpapiere, Warengeschäft, Transport- und Versicherungswesen, Gesellschaftsrecht, Firmenrecht und Handelsregister, Bank- und Bankgeschäfte, Börse und Börsengeschäfte, Verkehrslehre, Handels- und Zollpolitik, Handelsstatistik, Betreibung und Konkurs.

9. *Allgemeine Geographie und Handelsgeographie.* Die Schweiz, die Nachbarstaaten der Schweiz. Sämtliche Erdteile in Übersicht. Grundzüge der mathematischen Geographie. Wirtschaftskunde der Schweiz. Der Welthandel und seine bedeutenderen Stützpunkte. Die schweizerischen Absatzgebiete.

10. *Geschichte.* Schweizergeschichte in Übersicht bis 1798. Die neuere Zeit einläßlich, Staats- und Verfassungskunde. Allgemeine Geschichte: Die neuere Zeit im Zusammenhange mit der Schweizergeschichte.

11. *Warenkunde.* Bau und Funktion der Organe der Pflanzen und Tiere. Beschreibung einzelner für den Handel wichtiger Pflanzen und ihrer Produkte. Nahrungs- und Genußmittel, Gewürze, pflanzliche und tierische Faserstoffe. Die Grundlehren der Physik, Elektrizität, Grundzüge der anorganischen Chemie.

12. *Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben.* Korrentschrift, Rundschrift und Zierschrift, Stenographie (Geläufigkeit im Schreiben und Lesen), Maschinenschreiben (einige Übung im korrekten und schnellen Schreiben).

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XI. Kanton Solothurn.

Regulativ betreffend Ausrichtung von Subventionen zur Förderung der Volksbildungsbestrebungen. (Vom 19. Juni 1926.)
